Zeitschrift: Heimatkunde Wiggertal
Herausgeber: Heimatvereinigung Wiggertal
Band: 62 (2004)

Artikel: Die "Gemeinde-Ordnung" von Schötz um 1560 : Schötz im Mittelalter (2. Teil)
Autor: Meyer, Pius
DOI: https://doi.org/10.5169/seals-718693

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 15.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Geschichte

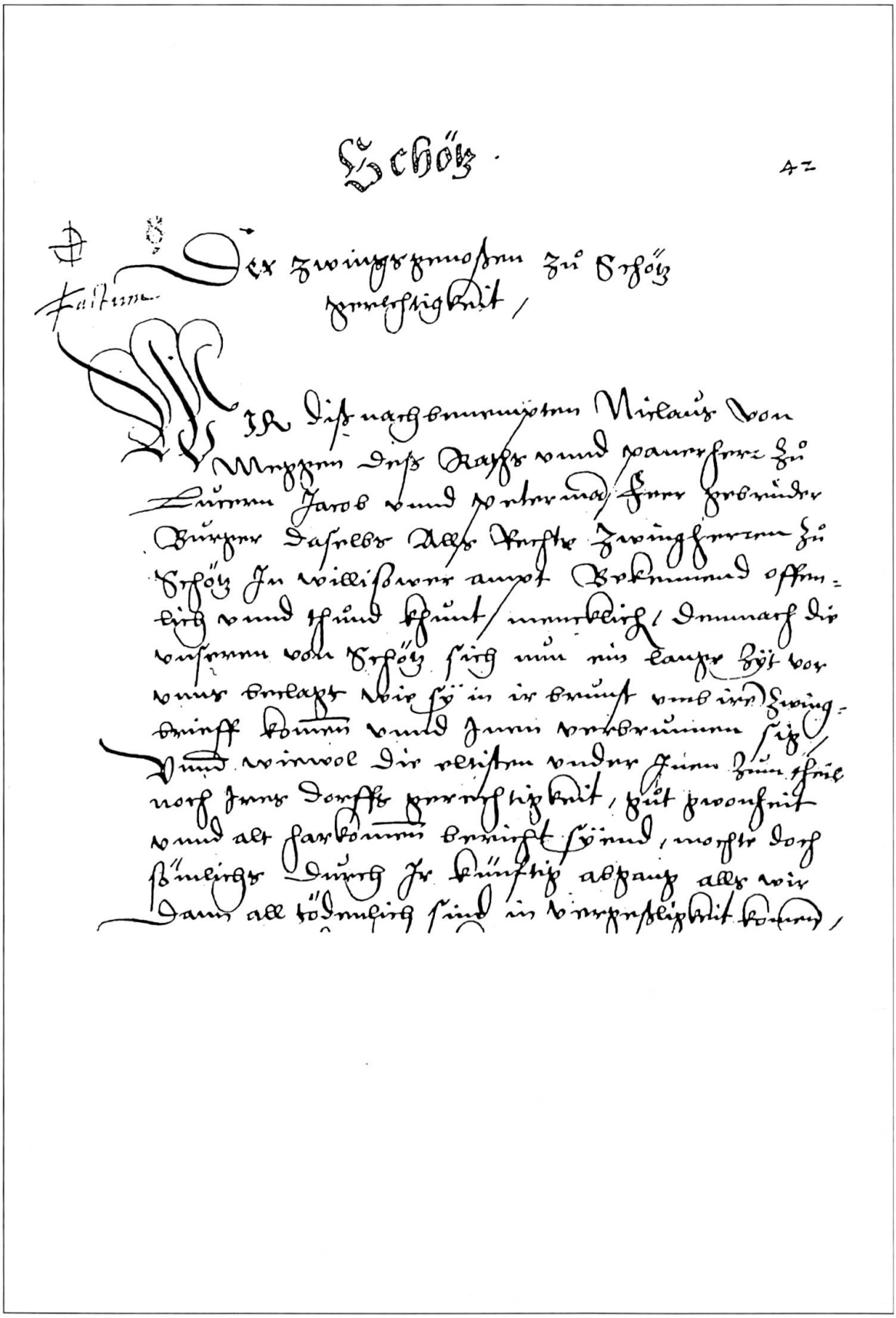

Schötz. 42

Factum

Der zwingsgenossen zu Schötz
gerechtigkeit,

Wir dis nachbenempten Niclaus von
Meggen des Raths vnnd panerherr zu
Lucern Jacob vnnd Peterman Feer gebrüder
Burger daselbs Alls Rechte Zwingherren zu
Schötz In willisower ampt Bekennend offen-
lich vnnd thund khunt / menclich / Demnach die
vnseren von Schötz sich nun ein lange zyt vor
vnns beclagt wie sy in ir brunst vmb ire Zwing-
brieff komen vnnd Jnen verbrunnen sig /
Vnnd wiewol die eltisten vnder Jnen zum theil
noch Jres dorffs gerechtigkeit, gut gewonheit
vnnd alt harkomen bericht syend, mochte doch
sömlichs durch Jr künftig abgang alls wir
dann all tödenlich sind in vergeßlichkeit komen /

Beginn der Schötzer Gemeinde-Ordnung (Abschrift aus dem Jahre 1578).

Die «Gemeinde-Ordnung» von Schötz um 1560

Schötz im Mittelalter (2. Teil)

Pius Meyer

In der Heimatkunde des Wiggertals 2002 ist unter dem Titel «Wer regierte im Mittelalter in Schötz?» am Schluss noch kurz ausgeführt worden, auch die Schötzer selber hätten schon damals eine bestimmte Regierungsgewalt gehabt. Diese sei ursprünglich als Teil des Twingrechts (= Gemeinderecht, Gemeinde-Ordnung) mündlich von Generation zu Generation weitergegeben worden, weil jedenfalls im Dorf praktisch niemand habe schreiben und lesen können. Erst im 16. Jahrhundert habe der Rat zu Luzern das Aufschreiben der Twingrechte angeordnet. Das älteste bis jetzt gefundene Twingrecht oder Zwingrecht von Schötz ist um 1560 schriftlich festgehalten worden. Es trägt zwar kein Datum. In der Einleitung wird aber gesagt, die Niederschrift sei unter den Twingherren Niklaus von Meggen sowie Jakob und Petermann Feer erfolgt. Da Niklaus von Meggen erst ab 1555 in Schötz Teilinhaber des Twingrechts war [1] und vermutlich 1563 starb, erscheint das angenommene Datum «um 1560» als begründet. Die Original-Niederschrift konnte bisher nicht gefunden werden, wohl aber eine Abschrift aus dem Jahre 1578 mit dem Titel «Der Zwingsgnossen zu Schötz Gerechtigkeit». Von dieser Fassung wird im Folgenden ausgegangen.

In der hier teilweise wiedergegebenen Einleitung wird anschaulich schön die Vorgeschichte dieser Niederschrift des Twingrechts beschrieben. Die Twingherren halten fest, die «unseren von Schötz» hätten sie um eine neue Niederschrift ersucht, da ihnen die alte Fassung des Twingrechts «verbrunnen» sei. Zwar lebten noch einige alte Leute bei ihnen, die noch im Gedächtnis hätten, wie dieses Twingrecht gelautet habe. Da diese Leute aber immer älter und vergesslicher würden und mit ihrem Tod gerechnet werden müsse, wäre es wünschenswert, ihre Erinnerungen noch rechtzeitig schriftlich festzuhalten. Die Twingherren hätten diesem Ersuchen entsprochen und die genannten alten Leute, nämlich Martin Bannwart, Richter, Hans Wellenberg, alt Richter, Bart von Aesch, Hans Pur Meyer sowie Hans Scherer, beauftragt, unter Eid auszusagen, wie das alte Twingrecht von Schötz gelautet habe. Ihre eidliche Aussage sei in einem Hauptbrief schriftlich festgehalten worden.

Das Twingrecht wird gleich anschliessend an diese Einleitung wiedergegeben.

Eine teilweise Wiedergabe und Erläuterung der wichtigsten Bestimmungen dieses Twingrechts soll nun auch hier erfolgen.

Zu betonen ist, dass es sich hiebei um Recht handelt, das nicht erst um 1560 entstanden ist, wie sich schon aus der Einleitung ergibt. Dieses Recht war – wie andernorts – wohl schon lange vor der ersten Niederschrift jeweils bloss mündlich von Generation zu Generation weitergegeben worden. Nach Auffassung der Geschichtsforscher waren solche Bestimmungen schon bei ihrer ersten Niederschrift grösstenteils jahrzehnte- bis

jahrhundertealt. Es wird denn auch in den meisten Bestimmungen betont, diese gälten schon «von altem Harkommen» (Herkommen) her, wie sich zeigen wird. Ebenfalls zu beachten ist, dass in diesem Zeitpunkt erst wenige luzernische Erlasse bestanden, die für das ganze Herrschaftsgebiet oder für die Vogtei Willisau Geltung hatten. Auch das Willisauer Amtsrecht war damals noch verhältnismässig neu und lückenhaft; es war übrigens, ähnlich wie das Twingrecht von Schötz, aufgrund von Aussagen alter Leute im ganzen Amt über das bisherige, nur mündlich überlieferte Recht niedergeschrieben worden.

Gemeindeleitende Personen und Behörden sowie Beamte

Der Richter

Das wichtigste Amt in Schötz war dasjenige des *Richters*. Der Richter wird in der Twingordnung als erster erwähnt. Nach den genannten eidesstattlichen Aussagen der Alten in Schötz wählten «sy» für zwei Jahre den Richter, nachher der Twingherr, ebenfalls für zwei Jahre. In den späteren Schötzer Twingrechts-Fassungen, so in derjenigen um 1597/98 wird genauer gesagt, für die ersten zwei Jahre wähle die «Gmeindt» den Richter. Unter «Gmeindt» sind die Stimmberechtigten zu verstehen. Ob nur die allmendberechtigten Hofbesitzer oder auch die Tauner (zur Unterscheidung siehe später) stimmberechtigt waren, ist nicht klar. Andernorts hatten häufig in allgemeinen Belangen (Wahlen, Änderungen der Twingordnung, Aufnahme neuer Twinggenossen, Steuerpflicht, Wehrdienst) auch die Tauner Stimmrecht, in Fragen der Nutzung der Allmend nur die allmendberechtigten Bauern [2]. Dass die «Gmeindt» berechtigt war, abwechselnd mit den Zwingherrn den Richter zu wählen, zeigt doch eine gewisse politische Freiheit der damaligen Schötzer auf.

Der Richter hatte gemäss Twingordnung zu schwören, der Stadt Luzern Nutzen und Ehre zu wahren, auch dem Twingherrn oder Zwingherrn gewärtig und gehorsam zu sein, zu melden, was ihm geklagt werde oder was er sonstwie zu hören bekomme, und ein guter Richter für die Reichen wie für die Armen zu sein und das Zwingrecht getreulich anzuwenden.

Man kann den Richter vor allem als Stellvertreter des Twingherrn bezeichnen. Der Twingherr, der eine Art «Dorfkönig» war, wohnte ja nicht in Schötz selber, sondern auf seinem Schloss (grösstenteils in Castelen/Alberswil und Wyherhaus/Ettiswil) oder in Luzern, wie der eingangs genannte Niklaus von Meggen.

Wie frei der Richter in seinen Entscheidungen war, wenn es galt, die Rechte des Twingherrn oder der Stadt Luzern gegenüber dem Einzelnen zu wahren, ist aufgrund der Eidesformel fraglich. Anderseits konnte er nicht zu einseitig

handeln, denn alle vier Jahre musste er ja von seinen Twinggenossen jeweils wieder gewählt werden. Er befand sich in einer Art Sandwich-Stellung.
Der Richter hatte nicht bloss Urteile zu fällen, sondern auch in verschiedenen Bereichen Bewilligungen zu erteilen oder zu verweigern, wie sich noch zeigen wird. Von Fachleuten wird er als eigentlicher Gemeindevorsteher bezeichnet, der andernorts den Namen Untervogt, Weibel oder Ammann trug. In der Schötzer Twingordnung kommt diese führende Stellung des Richters nicht so deutlich zum Ausdruck.

Der Eid der Gerichtsleute
Als nächstes ist in der Twingordnung vom Eid der *Gerichtsleute* die Rede. Sie mussten schwören, zu Gericht zu gehen, wenn sie aufgeboten werden, und Urteile zu fällen, ohne Rücksicht auf Bestechungsversuche, auf Freundschaft oder Feindschaft, sondern allein um des Rechtes willen.
Für welche Bereiche dieser Richter und die Gerichtsleute zuständig waren, ist hier nicht gesagt. Es kann aber angenommen werden, dass es sich hiebei um die bereits in der Heimatkunde 2002 Seite 121 dargelegte Niedergerichtsbarkeit handelte oder jedenfalls um einen Teil davon, den der Twingherr an dieses Dorfgericht abgetreten, oder den dieses schon immer besessen hatte.
Das Gericht bestand jedenfalls 1589 aus dem Richter, 12 Gerichtsleuten und dem Weibel; es tagte wöchentlich [3]. Bei dringenden Fällen konnte der Kläger die ausserordentliche Einberufung des Gerichtes beantragen; er hatte aber die dadurch entstehenden zusätzlichen Kosten zu bezahlen, weshalb man von einem erkauften oder gekauften Gericht sprach. Auf diesen Sonderfall nimmt in der späteren Schötzer Twingordnung um 1597/98 eine spezielle Bestimmung Bezug, die, wie ausdrücklich festgehalten wird, 1597 von der Gemeindeversammlung beschlossen worden ist. Gleich vorher wird eine Bestimmung über die Wahl der Gerichtsleute angeführt, welche die Gemeinde, worauf auch ausdrücklich hingewiesen wird, im Jahre 1593 «einhellig» beschlossen hat.
Aus dem Willisauer «Stadtschreiberbuch» von 1628 wissen wir zudem, dass in Schötz jeweils sechs bisherige Richter durch sechs neue ersetzt worden sind (vgl. Anmerkung 5).

Die Vierer
Als nächstes werden in der Twingsordnung die *Vierer* genannt. Diese haben in ihrem Eid zu geloben, des Dorfes Nutzen und Ehre zu fördern und Schaden vorzubeugen.
Ein eigentlicher Katalog der Aufgaben dieser Behörde fehlt in der Schötzer Twingordnung; es werden aber in späteren Bestimmungen einzelne Pflichten und Rechte angeführt, wie sich zeigen wird. Weitere Pflichten der Vierer sind uns aus der späteren Schötzer Twing-

ordnung von 1645 sowie aus Twingordnungen von Nachbargemeinden bekannt. So hatten die Vierer jährlich alle Öfen auf ihre Feuerfestigkeit zu überprüfen; da die Bauten aus Holz bestanden, war die Feuersgefahr sehr gross. Ihnen dürfte auch die Zuteilung des Holzes an die einzelnen Twinggenossen oblegen sein. Eine angenehme Aufgabe, die gemäss mehreren Twingordnungen den Vierern oblag, war in den Gaststätten die Kontrolle des Weines, den sie jeweils zu kosten und dann Qualität und Angemessenheit des Preises zu beurteilen hatten. Im Weiteren hatten die Vierer den ordentlichen Unterhalt von Weg und Steg zu beaufsichtigen. Sie mussten auch die Bussen einziehen. Sie werden zwangsläufig auch die Geschäfte der «Gmeindt» (Gemeindeversammlung) vorzubereiten und nachher deren Beschlüsse zu vollziehen gehabt haben.

Diese Vierer dürften ungefähr dem heutigen Gemeinderat entsprochen haben. Vierer hiessen sie, weil diese Behörde jedenfalls in grösseren Orten vier Personen umfasste. Diese Bezeichnung war jedenfalls im ganzen Aar-Gau und auch in weiten Teilen des heutigen Deutschland üblich. Warum die Behörde nur vier und nicht drei oder fünf Mitglieder umfasste, was Abstimmungen vereinfacht hätte, ist nicht bekannt.

Gewählt wurden diese Vierer in Schötz durch die «Gmeindt», von der gleich die Rede sein wird. Um die Einheitlichkeit in der Gemeindeführung zu gewährleisten, wurden jeweils nur zwei Vierer neu gewählt; das wissen wir aus dem Willisauer «Stadtschreiberbuch» von 1628. Einen Bar-Lohn dürften die Vierer nicht erhalten haben, wohl aber für bestimmte Tätigkeiten einen Naturallohn. So war der Twingherr schon nach dem Urbar (Rechtssammlung) der Familie Herport von 1578 nach altem Brauch verpflichtet, die Schötzer Vierer für ihre Mühe und Arbeit bei der Kontrolle der Zäune jährlich dreimal als Gäste einzuladen (S. 55). Die Herport waren damals wenigstens zum Teil Twingherren in Schötz.

Der Bannwart

Als nächstes wird in der Twingordnung der Bannwart angeführt. Dieser hat auch zu geloben, des Dorfes Nutzen und Ehre zu fördern und Schaden zuvorzukommen. Im Weiteren hat er dem Richter und den Vierern gehorsam zu sein. Er hat auf Geheiss des Richters Aufgebote zu erlassen (z. B. zu ausserordentlichen Gemeindeversammlungen oder zu Gerichtssitzungen). Erst als letztes wird seine Hauptpflicht angeführt, nämlich zum Wald, zu den Feldern und zu den Zäunen zu schauen, wie es von alters her Brauch ist.

Man könnte meinen, Schötz sei hier schon damals sparsam gewesen, indem es zwei Ämter in einer Person vereinigt habe. Als Bote, der zum Beispiel zur Gerichtssitzung oder zur ausserordentlichen Gemeindeversammlung aufbietet,

amtete in anderen Gemeinden eine andere Person, nämlich der Weibel. Allerdings scheint in Schötz nicht viel später, das heisst 1598, bereits auch ein (Gerichts-)Weibel vorhanden gewesen zu sein, wie wir schon gesehen haben. In der Twingordnung um 1560 wird ein solcher aber nicht erwähnt.
Weitere Behörden oder Beamte werden in der Twingordnung um 1560 nicht aufgeführt. Hingegen muss es laut dem Willisauer Stadtschreiberbuch später, nämlich 1628, in Schötz auch noch einen Seckelmeister (Finanzverwalter) und zwei Weinschätzer gegeben haben [4].

Die «Gmeindt»

Die «Gmeindt» (Gemeindeversammlung, Versammlung der Stimmberechtigten) wird in der Twingordnung nicht in einer selbständigen Bestimmung genannt. Wir haben aber schon gesehen, dass sie als berechtigt erklärt ist, alle zwei Jahre abwechslungsweise mit dem Twingherrn den Richter zu wählen.
In einer anderen Bestimmung der Twingordnung wird festgehalten, wer ohne erheblichen Grund nicht an der «Gmeindt» teilnehme und auch nicht erscheine, wenn man in den Kirchen läute, werde vom Twingherrn bestraft.
Man kann annehmen, dass die Stimmberechtigten sich wie andernorts jeweils im Frühjahr zu einer ordentlichen Versammlung zusammenfanden. Dabei waren die Jahresrechnung zu genehmigen und über das Budget Beschluss zu fassen. Im Weiteren waren der Richter, die Gerichtsleute, die Vierer und der Bannwart zu wählen. Zudem war über Bau und Unterhalt von Wegen und Zäunen zu befinden. An der jährlichen ordentlichen «Gmeindt» wurde vielerorts auch das Twingrecht verlesen, damit es allen Beteiligten gut in Erinnerung blieb.
An dieser ordentlichen Versammlung war in der Regel auch der Twingherr anwesend, der dabei unter anderem sowohl von der ganzen «Gmeindt» als auch von den Neugewählten den Treueschwur oder Eid abnahm [5]; es wird später noch darauf zurückgekommen.
Die im Wiggertal damals übliche Dreizelgenwirtschaft [6] bedingte, den Zeitpunkt des Pflügens, Ansäens und Erntens jedes Jahr gemeinschaftlich zu regeln; es musste auch bestimmt werden, welche Früchte (Getreide) anzubauen seien und wie lange Brache und allgemeiner Weidegang dauern sollten.
Soweit diese Entscheide nicht an der ordentlichen Jahres-»Gmeindt» getroffen werden konnten, erfolgten sie an ausserordentlichen Versammlungen, zu denen mittels Kirchengeläute aufgerufen wurde, wie die genannte Vorschrift festhält.

Gebote und Verbote

Die Twingordnung um 1560 enthält auch eine ganze Reihe von Geboten und Verboten. Die meisten davon werden im

Eidesleistung vor dem Twingherrn.

Folgenden wiedergegeben. Die Titel und die Bestimmungen werden möglichst orginalgetreu (Kursivschrift) angeführt, wobei einige Begriffserklärungen in Klammern eingefügt werden. Das Übrige sowie der Kommentar dazu erfolgen in Normalschrift. Einige der Vorschriften sprechen für sich, sie bedürfen keines Kommentars. Die bei Nichtbeachtung der Gebote und Verbote angedrohten Strafen sowie die Regelung, wem diese Strafgelder gehörten, sind Vorschriften, deren Aufnahme in die Twingordnung zweifellos in erster Linie die Twingherren veranlasst haben. Es war aber eigentlich jedermann daran interessiert, dass mit Strafandrohungen für Friede und Ordnung gesorgt wurde.

Von Neubrüchen

«Neubrüche (Roden von Wald, um den Boden landwirtschaftlich nutzbar zu machen) *sind verboten, es sei denn, die Gemeinde habe es erlaubt. Ist dies der Fall, so darf derjenige, der gerodet hat, auf diesem Land zwei Jahre lang säen oder weiden. Alsdann ist das gerodete Land wieder der Allmend zuzuschlagen.»*

Eidesleistung vor dem Twingherrn.

Von den Bannhölzern
«Es darf niemand in den Bannhölzern (obrigkeitlich für die Nutzung gesperrter Wald) *Holz schlagen ohne Zustimmung des Richters und der Vierer. Bei Nichtbeachten dieser Vorschrift hat der Schuldige pro geschlagenem Stock 3 Schilling Busse zu bezahlen.*
Das Verbot gilt nicht für Laub und Brennholz, das jeder ungestraft schlagen darf. Windbruchholz, sei es im Wellenberg, im Eiholz oder im Seemoos, darf bei genannter Strafe niemand einsammeln. Solches kann beim Richter und den Vierern gekauft werden. Wo eine Eiche umgehauen wird, sollen an deren Stelle drei junge gesetzt werden.»

Bemerkung zu diesen beiden Vorschriften:
Es leuchtet ein, dass die Versuchung, die Nutzfläche des eigenen Betriebes durch Roden auszudehnen, gross war. Wald und Holz waren anderseits sehr wichtig. Holz war nicht nur zum Bauen und Heizen erforderlich, sondern auch für die Wuhrarbeiten, vor allem entlang der Wigger und der Luthern. Am meisten

Holz wurde aber für die Zäune benötigt. Solche wurden erstellt für die Abgrenzung von Hofstatt und Garten sowie des Ackerlandes gegenüber dem Weideland. Die Zäune gegenüber dem Weideland waren sehr wichtig; es musste verhindert werden, dass das weidende Vieh sich seine Nahrung in den Korn- und Haferfeldern sowie auf den Pflanzplätzen holte. Es ist zu beachten, dass eine Stallfütterung damals nur im Winter erfolgte; es wurde somit während des grössten Teils des Jahres geweidet, also viel länger als heute; darauf wird noch zurückgekommen. Zäune wurden auch gegenüber den Nachbargemeinden erstellt; dies einerseits, um das eigene Nutz- und Hoheitsgebiet einigermassen zu markieren, anderseits auch wiederum zum Schutz gegen weidende Tiere, insbesondere auf den Allmenden der Nachbargemeinden; die Allmenden umfassten häufig Gemeindegrenzgebiete. Die Landschaft war daher damals wesentlich durch die vielen Zäune geprägt.

Im Zusammenhang mit den Zäunen im Gemeindegrenzgebiet kam es gelegentlich zu Streitigkeiten zwischen Gemeinden über die Zaunpflicht, das heisst die Pflicht, die Zäune zu erstellen, zu kontrollieren und zu unterhalten [7].

Aus diesen Gründen erscheint die Verpflichtung, gerodetes Land nach einer bestimmten Zeit eigener Nutzung wieder an die Allmend zurückzugeben, verständlich.

Die Allmend war das gemeinsam, genossenschaftlich genutzte Gebiet eines Dorfes. Es umfasste Weideland und Wälder. Offenbar wurde in Schötz wie anderswo das gerodete Land nicht immer vorschriftsgemäss später wieder der Allmend zugeschlagen. Die Bauern versuchten auch sonstwie immer wieder, Allmendland ohne Bewilligung einer eigenen, intensiveren Nutzung zuzuführen [8]. Die Allmend wurde daher im Verlaufe der Zeiten immer kleiner. Mit der Zeit umfasste die Allmend in Schötz im Wesentlichen bloss noch den unebenen, bergigen und hügeligen Teil der Dorfmark, wie Wellenberg, Rinderberg (Hübeli), Dachsenberg, Eiholz, Müslimatten, samt Wäldern [9].

Zu den Wäldern im Allmendgebiet sei noch bemerkt, dass diese neben der Holznutzung auch für das Weiden der Schweine von erheblicher Bedeutung waren; vor allem die Eicheln waren als Futter sehr begehrt. Von daher versteht sich auch die Twingrechts-Vorschrift, wonach jeder, der die Bewilligung zum Fällen einer alten Eiche erhalten hat, als Ersatz drei junge Eichen pflanzen muss.

Von der Feldfahrt

«Es soll niemand Stiere zu Kühen jagen, die über zwei Jahre alt sind. Hingegen möge ein jeder Stiere wohl zu Kühen jagen, wenn sie weniger als zwei Jahre alt sind, wie das von altem Herkommen so ist. Es soll und mag ein jeder mit seinem Ross in Feld fahren, er soll es aber nicht

im Korn- oder Haberzelg fressen lassen. Im Moos soll er sein Pferd am Seil halten. Ein gefeiletes Pferd mag ein jeder wohl 14 Tage daheim lassen.»

Als Feldfahrt bezeichnete man Land, das zwar von einem Einzelnen genutzt wurde, auf das aber nach der Erntezeit alle allmendberechtigte Bauern Vieh zum Weiden auftreiben durften.
Mit der Stierenvorschrift wollte man verhindern, dass die Viehzahl zu stark zunahm und damit eine Übernutzung des Weidelandes entstand. Diese Erklärung ist ausdrücklich in einer ähnlich lautenden Vorschrift im Twingrecht von Pfaffnau von 1640 enthalten [10].
Zelgen waren Grundstücksteile, die für eine bestimmte Nutzung bestimmt waren, so für die Ansat von Getreide wie Korn und Haber (Hafer).
Die Ufer des Sees im Wauwilermoos (in alten Akten grosser Egolzwilersee, Wauwilersee, oft aber auch Schötzersee oder See unter Ettiswil genannt) waren sehr sumpfig. Es war daher nötig, die Pferde dort am Seil zu halten.
Was ein gefeiletes Pferd ist, kann den historischen Wörterbüchern nicht entnommen werden. Am ehesten dürfte damit wohl ein neu gekauftes Pferd gemeint sein, da «feilen» kaufen heisst. Das ergäbe auch einen Sinn, weil es aus Sicherheitsgründen wohl gut sein dürfte, ein solches neu gekauftes Pferd vorerst einige Zeit im Stall zu lassen, bis es sich an die neue Umgebung gewöhnt hat.

Von den Hintersässen
«Ein jeder Hindersässe, der in Schötz wohnt und die Zwingsgerechtigkeit nicht gibt, soll nicht mehr als 1 Kuh, ein Ross oder 2 Schweine auf die Allmend treiben, wie das von altem her so gewesen sei.»
Zur Erklärung dieser Vorschrift muss vorerst einiges ausgeführt werden zum Weiderecht auf der bereits dargelegten Allmend.
Mit den meisten Landwirtschaftsbetrieben war das Recht verbunden, die Allmend mitzunutzen. Allgemein galt, dass jeder allmendnutzungsberechtigte Hofbesitzer dort soviel Vieh auf diese Weide treiben durfte, als er mit Futter aus den eigenen Wiesen überwintern konnte. Dieser Grundsatz war derart allgemein gültig und selbstverständlich, dass er in der Schötzer Twingordnung – wie andernorts – gar nicht erwähnt wird. Hingegen wird festgehalten, ein Hintersasse, der in Schötz sitze, und dessen Hof nicht das ordentliche Allmendbenutzungsrecht besitze, dürfe nicht mehr als eine Kuh, ein Ross und zwei Schweine auf die Allmend treiben, wie das von alters her gemacht werde.
Leute, die keinen allmendbenutzungsberechtigten Hof besassen, nannte man Hintersässen oder Tauner. Das waren einerseits Leute, die wegen zu grosser Familien auf dem väterlichen Hof kein Auskommen hatten; anderseits zählten dazu Fremde, die sich hier niedergelassen hatten. In der Erntezeit war man

um diese zusätzlichen Arbeitskräfte, die man als Taglöhner (davon kommt auch der Name Tauner) anstellte, froh. In der übrigen Zeit hielten sich einige davon mit Handwerksarbeiten über Wasser, andere bettelten oder stahlen und waren so im heutigen Sinne Sozialfälle und ein Sicherheitsrisiko. Um solchen Missständen abzuhelfen, begann man mit der Zeit, diesen Hintersässen oder Taunern auf der Allmend kleinere Landstücke zuzuteilen, auf denen sie teils sogar kleinere Häuser bauen, ein wenig Tiere halten und durch Anbau von Gemüse usw. sich einigermassen selbst versorgen konnten.
In Schötz hat man eine solche Landzuteilung an Hintersässen nachweislich in der Mitte des 16. Jahrhunderts vorgenommen, und zwar auf dem Wellberg, im Mösli und im Moos. Dabei hat man vergessen, vorher die Regierung in Luzern um Zustimmung zu ersuchen. Auf ein nachträgliches Gesuch hin hat der Rat in Luzern dann diese Landzuteilungen bewilligt, wie sich aus dem Ratsprotokoll von «Freitag vor Sant Johannis des Teuferstag» 1598 ergibt [11].
Wie wir aus der oben angeführten Bestimmung um 1560 ersehen, war man in Schötz aber schon vorher noch einen Schritt weitergegangen, indem man in der Twingordnung sogar das Recht der Hintersässen festhielt, in beschränktem Ausmass ebenfalls Vieh auf der Allmend weiden zu lassen. Wie auch hier wieder ausdrücklich gesagt wird, bestand ein solches Recht schon lange vor der Niederschrift dieser Twingordnung, also vor 1560.
Interessanterweise enthalten weder die spätere Schötzer Twingordnung um 1597/98 noch die noch spätere von 1645 ein solches beschränktes Allmendnutzungsrecht der Hintersässen. Vielleicht ist ein solches gestrichen worden, weil viele Hintersässen jetzt ja selber ein Stück Land besassen, auf dem sie in kleinem Umfange Vieh halten und sich selbst einigermassen versorgen konnten.

Verbot des Überzäunens, Übermähens und Übergrabens
«Das Überzäunen, Übermähen, Übergraben ist von alters her verboten. Für jeden (unzulässigen) *Zaunstecken, jeden Sensestreich und jeden Schaufelstich ist eine Busse von drei Schilling zu bezahlen. Die Busse kommt dem Zwingherrn zu.»*

Von den Pfändern
Wer eine Verschuldung einging (z. B. Darlehen), musste dem Gläubiger als Sicherstellung oft etwas als Pfand geben. Wohl ebenso häufig war wohl, dass der Gläubiger vom Schuldner, der nicht bezahlen wollte oder konnte, etwas als Pfand erhielt oder gewaltsam als Pfand nahm. Wie es mit einem solchen Pfand weitergehen soll, regelt die Twingordnung in einer separaten Vorschrift. Es heisst dort, das Pfand solle eine Woche, von einem Samstag zum anderen, un-

verändert belassen werden. Dann solle der Gläubiger *(gelt)* das Pfand am Mittag durch den Bannwart ausrufen lassen. Alsdann solle der Schuldner kommen und das Pfand bis zur Betzeit einlösen, das heisst, die Schuld samt aufgelaufenen Kosten (wie ausdrücklich gesagt wird) bezahlen, worauf er dann das Pfand zurückerhalte. Falls der Schuldner das nicht tue, sagt die Twingordnung weiter, sei das Pfand verfallen. Das Pfand solle dann nicht geschätzt, sondern öffentlich versteigert werden; dabei solle ein jeder bieten, was er seinen finanziellen Möglichkeiten zutraue. Man kann sich fragen, warum diese Pfandnahme und Pfandverwertung eine solche Rolle gespielt hat, dass eine separate Bestimmung hierüber als notwendig erachtet wurde. Es fällt auf, dass Pfandnahme und Pfandverwertung auch in anderen Gemeindeordnungen, Stadt- und Amtsrechten ebenso eingehend geregelt sind. Als Grund hiefür wird angeführt, man habe damit einer eigenmächtigen, gewaltsamen Pfandnahme, wie sie damals vielerorts noch üblich war, entgegenwirken wollen. Denkbar ist zudem, dass diese Vorschrift, wie andere auch, insbesondere zum Schutze der Vögte, Twingherren und Grundeigentümer erlassen wurde, die sich dann bei Nichtbezahlung geschuldeter Leistungen, zum Beispiel Grundrechtszinse der Lehensnehmer oder Zehnten, in einem geordneten Verfahren schadlos halten konnten.

Von den Einungen (Bussen) *und wem sie gehören*

«Es ist von alters her so, dass die Bussen dem Zwingherren gehören. Wenn der Zwingherr den Zwing besetzt, zieht er diese Bussen ein. Wer sie nicht bezahlt, dem nimmt der Zwingherr den Hafen vom Feuer und schüttet das Mus aus und macht sich damit bezahlt, wie das von alters her der Brauch ist.»

Wie schon dargelegt, kam der Zwingherr wohl jedes Jahr mindestens einmal feierlich in den Zwing, in die Gemeinde; man nannte das «den Twing besetzen». Das dürfte häufig anlässlich der ordentlichen Gemeindeversammlung der Fall gwesen sein. Bei dieser Gelegenheit hielt der Twingherr wohl auch Gericht, besprach mit den Bauern die hängigen Probleme und erliess die nötigen Verfügungen. Bei dieser Gelegenheit zog er auch die im Verlaufe des Jahres ausgefällten Bussen ein, soweit dies nicht bereits durch den Richter oder die Vierer erfolgt war.

Wenn er dabei demjenigen, welcher die Busse nicht bezahlte oder nicht bezahlen konnte, den Hafen vom Feuer nahm und das Mus ausschüttete, ging es dabei sicher auch um einen so genannten Realersatz, indem er den Hafen an sich nahm und diesen allenfalls verkaufen konnte, um auf diese Weise das Bussengeld zu erhalten. Diese Handlung hatte aber wohl auch eine symbolische Bedeutung. Denn wer damals einen eigenen Herd, eine eigene Feuerstätte

hatte, war bereits einer, der schon ein wenig ein «mehr Besserer» war, wie man heute sagen würde. Etwas gelehrter würde man heute vom eigenem Herd als einem Statussymbol sprechen. Wenn man dem Zahlungsunwilligen nun das Feuer löschte und den Hafen wegnahm, sank er im Ansehen seiner Umgebung um einige Stufen tiefer. Er konnte und durfte nicht mehr selber kochen, war auf jemand anderen angewiesen, der eine eigene Feuerstätte und einen eigenen Hafen hatte.
In der Twingordnung von 1645 wird zum Hafen noch etwas milder präzisiert, der Twingherr möge diesen solange behalten, bis die Busse bezahlt sei (Ziffer 41).
Das Bussengeld gehörte laut der Twingordnung um 1560 voll dem Twingherrn. Gelegentlich gab er davon etwas der Gemeinde, wie das jedenfalls im Urbar Herport von 1578 vorgesehen ist (S. 55). Geregelt ist in diesem Zusammenhang auch, wer die Kosten der genannten twingherrlichen Besetzung, das heisst der bereits erwähnten Teilnahme des Twingherrn an der «Gmeindt» zu tragen habe. Man muss sich vorstellen, dass der Twingherr mit Gefolge anritt und dass der ganze Tross den Tag über verköstigt werden musste. Für Schötz geht die Regelung dahin, dass der Twingherr diese Kosten selber tragen muss. Wenn ihm aber die Gemeinde etwas anbiete, so soll er das annehmen. Falls er aber den Bauern gestattet habe, sein beziehungsweise seiner Landwirtschaft Recht auf die Eicheln selber zu nutzen, möge die Bauernsame von Schötz den Zwingherrn als Gast behandeln.
Auch diese Ergänzung ist im genannten Urbar Herport von 1578 enthalten (S. 54).

Schlussbemerkung

Das sind die wichtigsten Vorschriften, welche die Twingordnung von Schötz um 1560 enthält.
Abschliessend kann zu diesen und den früheren, eingangs erwähnten Ausführungen festgestellt werden, dass auch im Mittelalter die Regierungsgewalt bei uns auf verschiedene Personen/Behörden und Ebenen verteilt war, wenn auch noch nicht im Sinne einer ziemlich logischen Aufteilung auf gesetzgebende, vollziehende und richterliche Gewalt, wie wir sie heute kennen. Es gab noch keinen konsequent von oben nach unten durchorganisierten Staat. Es bestanden vielmehr verschiedenen Gewalten nebeneinander, wobei aber doch gewisse Ober- und Unterordnungen unübersehbar sind. Weiter fällt auf, dass auch auf der untersten Ebene, in der Gemeinde oder Twinggenossenschaft, doch schon einige Kompetenzen vereinigt waren.

Einiges konnte durch diese Untersuchungen und Darstellungen geklärt werden, ebensoviele neue Fragen sind aber aufgetaucht, die der Klärung harren.

Anmerkungen

1 Quittungsbrief von 1555, wiedergegeben im Urbar 1606 der Herrschaft Castelen, StALU URK 161/2344, Seite 122, nun auch abgedruckt in RQ Vogtei Willisau I S. 352, Ziffer 1.5; desgleichen Urbar Ludwig Schumacher von 1629, StALU cod. 930, S. 122.

2 Segesser, Bd. 2, S. 362; Bader, Band II, S. 293; Huber, Gemeinden, S. 6; Ineichen S. 169; Felber S. 372; Siegrist, Hallwil, S. 407. Kein Stimmrecht stand den Frauen zu; dies im Gegensatz zu nördlicher gelegenen Gebieten, wo die Frauen mindestens vereinzelt die Hebammenwahl vornehmen durften, vgl. Bader, Band II, S. 297.

3 Berichte des Willisauer Stadtschreibers Josef Pfyffer von 1587 und 1589 über die Gerichte und Gerichtskosten im Amt Willisau, RQ Vogtei Willisau I, S. 452 und 455.

4 Vgl. oben unter Gerichtsleute; als Besonderheit zu diesem Schötzer Weibel sei noch vermerkt, dass in den Wahlvorschriften von 1628 ausdrücklich vorgeschrieben ist, dass, wenn der bisherige Weibel sich zur Wiederwahl stelle, aber auch ein Gegenkandidat aufgestellt werde, der Twingherr die Anwesenden zu fragen habe, «wie sich der alt verhallten» hat, vgl. RQ Vogtei Willisau I S. 395, Ziff. 2.1.

5 Wie man bei diesen Wahlen in Schötz genau vorging, wird im Willisauer «Stadtschreiberbuch» von 1628 dargetan, vgl. RQ Vogtei Willisau I Nr. 95, S. 395, Bemerkung Ziffer 2.1; in diesem Dokument sind auch diese so genannten Besetzungsordnungen vieler anderer Willisauer Gemeinden festgehalten. Zu den in Schötz üblichen Eidesformeln von Gemeinde und Amtspersonen siehe Twingrecht von 1645.

6 Das Ackerland wurde bei diesem Anbau-System in ungefähr drei gleich grosse Flächen (Zelgen) aufgeteilt. Dabei wurden abwechslungsweise auf der einen Fläche Winterfrucht, auf der andern Sommerfrucht angesät, während die dritte brach blieb und höchstens als Weideland genutzt wurde, vgl. Wicki S. 135 f.

7 Vgl. zu diesen Zäunen allgemein und in Schötz sowie zu einem Zaun-Streit zwischen Alberswil und Schötz bei Greber, HKW 6/1944, S. 52 mit A. 25; das Urteil von Schultheiss und Rat zu Willisau zum genannten Zaun-Streit aus dem Jahre 1603 ist wiedergegeben in Bucher in IV/2 No. 27. Einzuzäunen war vor allem auch Land, das der gemeinsamen Nutzung entzogen und damit der Einzel-Nutzung zugeführt wurde, vgl. Ineichen, Bauern, S. 10, der sich in seinem Werk ganz besonders mit den Einzäunungen/Einhegungen befasst.

8 Man nannte dies Land «inschlagen» (einschlagen). 1539 verfügte der Rat zu Luzern, die in Schötz schon vor 20 Jahren vorgenommenen Einschläge müssten wieder der Allmend zugeschlagen werden. Vgl. Ineichen, Bauern, S. 251, mit Hinweis auf RP 19. 5.1539, 15, 136b.

9 Graf S. 14 f., 105, 109 (vgl. dort auch Karte nach S. 20).

10 StALU, KU 101b, Art. 10, sowie besser leserliche Abschrift in KU 680; vgl. so auch Wicki bei Marti, Nebikon, S. 44.

11 StALU RP 46, 99v, sowie Wirz in HKW 54/1996, S. 253 ff.; allerdings ist im Ratsprotokoll wie auch im ausführlichen Entscheid hiezu (wiedergegeben in Bucher, IV/2, S. 49, Nr. 24) nicht von Hintersässen die Rede, sondern (offenbar gleichbedeutend) von Taglöhnern. Bucher verwendet in seiner Überschrift den Begriff Tauner.

Ungedruckte Quellen

«Der Zwingsgnossen zu Schötz Gerechtigkeit», im Urbar Herport von 1578, StALU (= Staatsarchiv Luzern) URK 171/2466, S. 42 ff. (= Abschrift des Twingrechts von Schötz um 1560).
«Von den Zwingsgenossen zu Schötz Gerächtsamen»; in Twing, Einkünfte, Urbar 1606, der Herrschaft Castelen, StALU URK 161/2344 S. 64 ff. (= weitere Abschrift des genannten Twingrechts von Schötz).
«Zwingsrodel zu Schötz». undatiert, auf losen Blättern, StALU AKT A1F1, Schachtel 613, Faszikel Schötz (ein Teil dieses Rodels ist wiedergegeben in Liebenau, Schweizer Rechtsquellen, Rechtsquellen des Kantons Luzern bzw. in Zeitschrift für Schweizerisches Recht NF Bd. II S. 319 f., mit dem Vermerk «Aus dem 16. Jahrhundert»).
«Zwings Ordnung und Rächt deren von Schötz», StALU, URK 172/2476. Etwas umfassender als die vorgenannten Urkunden; auch sie ist undatiert, nimmt aber Bezug auf Ergänzungs-Beschlüsse der «Gemeindt»(-Versammlung) von 1593 und 1597, sodass sie frühestens 1597 oder 1598 niedergeschrieben worden sein kann.
«Zwings Libell der Gemeinde Schöz» von 1645. Einige Bestimmungen dieser Fassung sind bereits in HKW Nr. 5/1943 S. 54 ff. von Alois Greber und auch in der Schötzer Dorfgeschichte von Caspar Meyer zumindest teilweise bekanntgemacht worden. Die Urkunde ist in einer Originalfassung im Gemeindearchiv von Schötz als Dokument Nr. 70 aufbewahrt; eine Fotokopie davon befindet sich jetzt auch im Staatsarchiv Luzern, StALU FA 91.
Twingrecht Gettnau von 1538, StALU URK 171/2454.
«Zwingrodell zuo Ettiswylle und Alberswyll. Vischbach. Zell». 1572., samt Abbildungen 2 (Ettiswil) und 3 (Vischbach = Fischbach), STALU Urk. 171/2464.
Ratsprotokolle, Protokolle des Rates zu Luzern, StALU RP 1 ff.

Abbildungsnachweis

Abbildung auf Seite 103: Entnommen aus: Sebastian Grüter, Geschichte des Kantons Luzern im 16. und 17. Jahrhundert, Luzern 1945, S. 477.

Mehrfach benutzte Literatur (mit Kennwörtern)

Bader, Karl Siegfried: Studien zur Rechtsgeschichte des mittelalterlichen Dorfes, 3 Bände, Weimar bzw. Wien 1957–1978 (Bader).
Bickel, August: Willisau. Geschichte von Stadt und Umland bis 1500; Luzerner historische Veröffentlichungen Bd. 15, Luzern 1982 (Bickel).
Bucher, Josef Peter Paul: Noten zur Geschichte von Schötz, 1866, StALU cod. PA IV/1–7 (Bucher).
Felber, Alfred: 900 Jahre Dagmersellen, Dagmersellen 1976 (Felber).
Graf, Eduard: Die Aufteilung der Allmend in der Gemeinde Schötz, Diss. Bern 1890 (Graf).
Heimatkunde des Wiggertales (HKW), verschiedene Hefte und Bände.
Huber, Max: Das Gefüge der Gemeinden, Jahrbuch der Historischen Gesellschaft Luzern 17/1999, S. 2 ff. (Huber, Gemeinden).
Ineichen, Andreas: Innovative Bauern; Luzerner Historische Veröffentlichungen, Bd. 30, Luzern/Stuttgart 1996 (Ineichen, Bauern).
Marti, Hans: Nebikon, 1100 Jahre 893–1993, Nebikon 1993 (Marti; soweit andere Autoren wie Wicki aus diesem Werk zitiert werden: Wicki bei Marti).
Messmer, Kurt, und Hoppe, Peter: Luzerner Patriziat. Sozial- und wirtschaftsgeschichtliche Studien zur Entstehung und Entwicklung im 16. und 17. Jahrhundert. Mit einer Einführung von Conrad Peyer; Luzerner historische Veröffentlichungen Bd. 5, Luzern 1976 (Messmer/Hoppe).
Meyer, Caspar: Schötzer Dorfgeschichte, Willisau 1972 (C. Meyer).

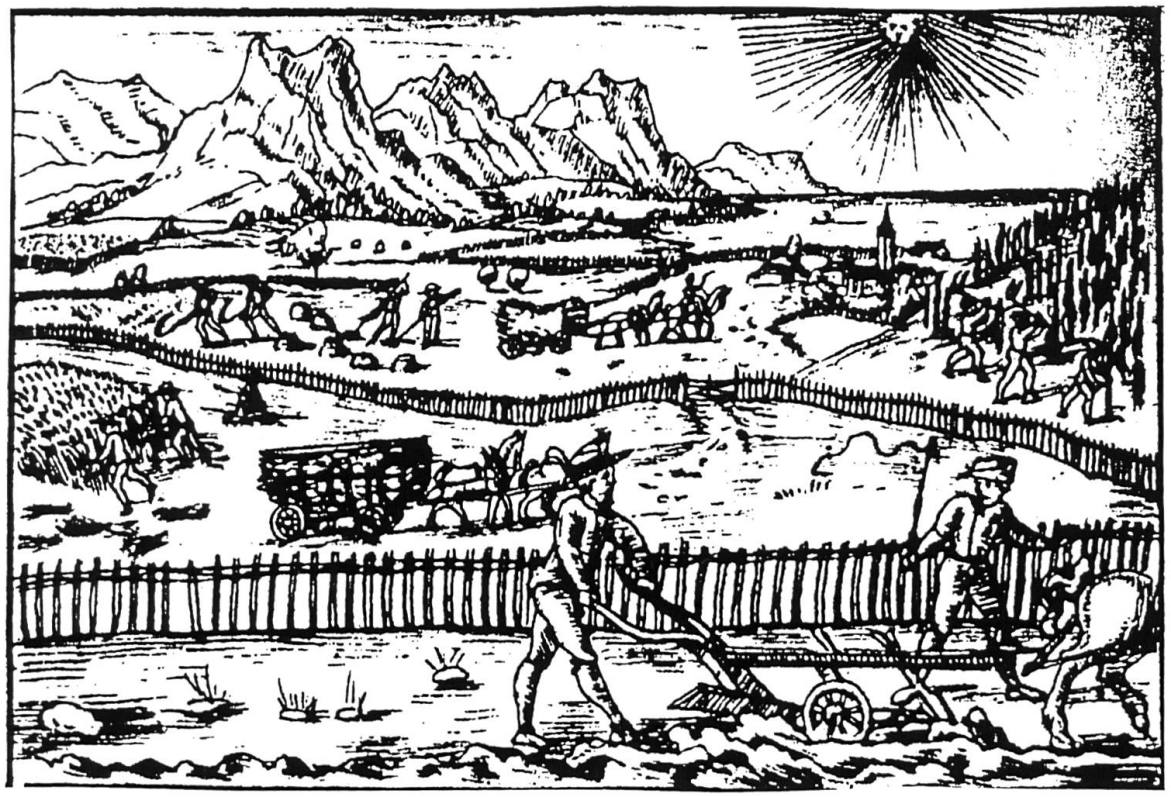

Landbau in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts.

Rechtsquellen des Kantons Luzern, Zweiter Teil, Rechte der Landschaft, Zweiter Band Vogtei Willisau (1407–1798), Erster Halbband: Freiamt, Grafschaft, Landvogtei Willisau, 2002 (RQ Vogtei Willisau I).

Rechtsquellen des Kantons Luzern, Zweiter Teil, Rechte der Landschaft, Zweiter Band Vogtei Willisau (1407–1798), Zweiter Halbband: Stadt Willisau, 1994 (RQ Vogtei Willisau II).

Siegrist, Jean Jacques: Beiträge zur Verfassungs- und Wirtschaftsgeschichte der Herrschaft Hallwil, Argovia 64/1952 (Siegrist, Hallwil).

Steffen, Emil: Historische Streifzüge im Luzerner Hinterland (mit Zwingordnung Gettnau von 1538), HKW 9/1947 S. 22 ff.

Wicki, Hans: Bevölkerung und Wirtschaft des Kantons Luzern im 18. Jahrhundert; Luzerner Historische Veröffentlichungen, Bd. 9, Luzern 1979 (Wicki).

Adresse des Autors:
Dr. iur. Pius Meyer
alt Verwaltungsrichter
Sternmattstrasse 113
6005 Luzern